

RS OGH 2001/6/11 8Ob240/00b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2001

Norm

ZPO §532

KO §111 Abs1

Rechtssatz

Mit einer Prüfungsklage nach § 110 Abs 2 KO, für die gemäß § 111 KO das Konkursgericht zuständig ist, kann nicht eine Nichtigkeitsklage (gegen die Entscheidung im Vorprozess über die nunmehr im Konkurs angemeldete Forderung) verbunden werden, wenn der Vorprozess bei einem anderen Gericht geführt wurde. Die Nichtigkeitsklage ist bei dem nach § 532 ZPO zuständigen Gericht und nicht beim Konkursgericht einzubringen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 240/00b
Entscheidungstext OGH 11.06.2001 8 Ob 240/00b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115303

Dokumentnummer

JJR_20010611_OGH0002_0080OB00240_00B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at